

Marktgemeinde: **Nußdorf ob der Traisen**
Polit. Bezirk: Sankt Pölten-Land
Land: Niederösterreich

Entwurf

Stand: 21.04.2020

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am, nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen, folgende

VERORDNUNG

beschlossen.

§ 1 Gemäß § 25 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBL. 3/2015 i. d. g. F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm in den Katastralgemeinden **Franzhausen, Neusiedl, Nußdorf ob der Traisen, Reichersdorf und Theyern** abgeändert.

§ 2 Die im Flächenwidmungsplan als Aufschließungszonen gekennzeichneten Teile des Baulandes dürfen erst dann zur Bebauung freigegeben werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind.

BW -A4 , KG. Franzhausen

Erkundung des Bodendenkmals: Freigabe, wenn mögliche Beeinträchtigungen des Bodendenkmals vermieden werden können.

BB - A2, KG. Reichersdorf

Vorliegen eines Teilbebauungsplanentwurfes, der gem. §30 Abs. 2 Z. 21 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 Maßnahmen zur Sicherung von Verdachtsflächen vorsieht, oder abschließende Untersuchung durch das Umweltbundesamt, welche die Baugrundeignung bestätigt.

§ 3 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Z. 3a der Planzeichenverordnung, LGBL. 8000/2-0, als Farbdarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 4 Diese Verordnung tritt gem. § 59 Abs. 1 der NÖ-Gemeindeordnung 1973, LGBL. 1000 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Nußdorf ob der Traisen, am

angeschlagen am:

abgenommen am:

Der Bürgermeister: